



Lightworks GmbH

Bahnhofplatz 2
83607 Holzkirchen

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Vertragsgegenstand / Leistungsumfang	2
3	Mitwirkungspflichten des Kunden	2
4	Änderungsverlangen	2
5	Termine und Leistungserbringung	2
6	Vergütung / Zahlungsbedingungen	2
7	Eigentumsvorbehalt	3
8	Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte	3
9	Vertraulichkeit	4
10	Abnahme	4
11	Gewährleistung	4
12	Haftung	5
13	Schutzrechtsverletzungen	5
14	Verjährung	5
15	Höhere Gewalt	5
16	Exportkontrolle / Compliance	5
17	Schlussbestimmungen	5

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Verkaufsbedingungen der Lightworks GmbH („Auftragnehmer“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

- 2.1 Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen ist ausschließlich das jeweilige Angebot einschließlich Anlagen, Leistungsbeschreibung, Spezifikationen und Freigabedokumente.
- 2.2 Sämtliche Angaben zu technischen Eigenschaften, Leistungsdaten, Simulationsergebnissen, Visualisierungen, Lichtbildern, Renderings, Konzeptständen oder Entwicklungsständen stellen – soweit nicht ausdrücklich schriftlich garantiert – keine Beschaffenheit der Leistung dar.
- 2.3 Entwicklungsleistungen erfolgen auf Basis des zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Informationsstands. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jegliche übliche Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, die die Art, Qualität, Funktion oder den Preis nicht wesentlich beeinflussen; eine solche Änderung führt nicht zur Ungültigkeit eines erteilten Auftrages an den Auftragnehmer oder zu einer Haftung seitens des Auftragnehmers.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde stellt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, CAD-Daten, Zeichnungen, Lastenhefte, Schnittstelleninformationen, Materialdaten, Freigaben und sonstigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und in verwertbarer Form zur Verfügung.
- 3.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher von ihm bereitgestellter Informationen.
- 3.3 Verzögerungen, Mehraufwände oder Schäden, die auf verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Mitwirkungshandlungen des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Hierdurch entstehende zusätzliche Aufwände werden gesondert nach Aufwand oder auf Basis eines Nachtragsangebots vergütet.

4 Änderungsverlangen

- 4.1 Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss wird der Auftragnehmer hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Vergütung, Termine, Ressourcen, Risiken und technische Umsetzbarkeit bewerten.
- 4.2 Bis zur schriftlichen Einigung über die Änderung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das Änderungsverlangen umzusetzen.

5 Termine und Leistungserbringung

- 5.1 Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

6 Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen.

- 6.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt weitere Leistungen auszusetzen, laufende Projekte zu stoppen und Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der gegenwärtigen und künftigen Forderung aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an dem Leistungsgegenstand vor.
- 7.2 Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistungsgegenstand („Vorbehaltsware“) darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Auftragnehmer dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.4 Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils des Auftragnehmers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung annimmt. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Kunde dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10%, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von des Auftragnehmers freigeben.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen Verlust, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

8 Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte

- 8.1 Sämtliche Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte, Know-how-Rechte, Entwicklungsunterlagen, Konzepte, Zeichnungen, CAD-Daten, Simulationen, Modelle, Algorithmen, Softwarebestandteile, Renderings und sonstige Arbeitsergebnisse verbleiben – vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Übertragung – beim Auftragnehmer.
- 8.2 Der Kunde erhält an ausdrücklich überlassenen Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck.
- 8.3 Eine Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung außerhalb des Vertragszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 8.4 Parametrisierte Entwicklungsdaten, native CAD-Modelle, Quellcodes, Simulationsmodelle, Entwicklungsbibliotheken und interne Berechnungsmethoden sind nicht geschuldet, sofern deren Herausgabe nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden.
- 9.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus fort.

10 Abnahme

- 10.1 Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, gilt die Leistung als abgenommen mit schriftlicher Freigabe, mit produktiver Nutzung, spätestens jedoch 10 Werktage nach Übergabe, sofern keine wesentlichen Mängel schriftlich angezeigt werden.
- 10.2 Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

11 Gewährleistung

- 11.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr ausschließlich für ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften entsprechend Absatz 2.1
- 11.2 Eine bestimmte technische, wirtschaftliche, regulatorische oder serientaugliche Eignung der erbrachten Leistung, insbesondere der Entwicklungs-, Konzept-, Prototypen- und Simulationsleistungen wird nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.4 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln geltend die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- 11.5 Für Mängel die der Kunde gem. § 443 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haftet der Auftragnehmer nicht.
- 11.6 Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Eine Mangel ist dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- 11.7 Sofern die Leistung mangelhaft sein sollte, steht dem Auftragnehmer ein Wahlrecht zu, ob er die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringt. Ersetzte Leistungsgegenstände werden Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.8 Für zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde dem Auftragnehmer die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen.
- 11.9 Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstattet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Verkaufsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt.
- 11.10 Der Kunde hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Kunde hat den Auftragnehmer im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer berechtigt wäre, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.
- 11.11 Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine vom Kunden für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

11.12 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB) handelt.

11.13 Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Käufers (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von Ziffer 12.

12 Haftung

12.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, und nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

12.3 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Rückrufkosten sowie reine Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

12.4 Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

13 Schutzrechtsverletzungen

13.1 Eine Prüfung auf bestehende Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster oder Designs, ist nicht geschuldet.

13.2 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass von ihm vorgegebene Spezifikationen, Designs, Daten oder Anforderungen keine Rechte Dritter verletzen.

14 Verjährung

14.1 Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten.

14.2 Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 12.1 gelten die gesetzlichen Fristen.

15 Höhere Gewalt

15.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Kunden nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag infolge von Krieg, Terrorismus, Aufruhr oder Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder anderen Arbeitskämpfen, Epidemien, Unfällen, Bränden, Überschwemmungen, Stürme, staatliche Beschränkungen und Maßnahmen, Embargos, Verzögerungen oder Nichtlieferung von Material, Ausfälle bei der Lieferung von Energie, Treibstoff, Beförderung, Ausrüstung oder anderen Gütern oder Dienstleistungen oder andere Umstände, die nicht unter der Kontrolle des Auftragnehmers fallen („Höhere Gewalt“). Der Auftragnehmer wird den Kunden unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt informieren.

15.2 Wenn das Ereignis höherer Gewalt den Auftragnehmer für mehr als drei (3) Monate daran hindert, Dienstleistungen und/oder Waren im Rahmen des Vertrags zu erbringen, hat der Auftragnehmer ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel das Recht, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unverzüglich zu kündigen; in diesem Fall erstattet der Auftragnehmer dem Kunden die etwaige Gegenleistung.

16 Exportkontrolle / Compliance

16.1 Der Kunde erkennt an, dass die Waren Exportkontrollen, Sanktionen, Gesetzen und Vorschriften und Unternehmensrichtlinien unterliegen können, die den Export von Waren kontrollieren oder einschränken („Exportbeschränkungen“). Der Kunde ist verpflichtet, alle für den Kunden geltenden Exportbeschränkungen einzuhalten.

16.2 Wenn die Ausführung eines Auftrags des Kunden gegen Exportbeschränkungen verstößt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Auftrag jederzeit ohne jegliche Haftung zu stornieren.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

17.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.